

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Karlshuld für den Friedhof an der Pfaffenhofener Straße und für den Friedhof in Neuschwetzungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt die Gemeinde Karlshuld folgende Satzung:

I.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereiche

Die Gemeinde Karlshuld unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- den Friedhof an der Pfaffenhofener Straße
- den Friedhof in Neuschwetzungen
- das Leichenhaus auf dem Friedhof in Neuschwetzungen (§ 20 und § 21)

Die Rechtsverhältnisse des für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung benötigten Leichentransportmittel regelt § 22 sowie für das Friedhofs- und Bestattungspersonal § 23 dieser Satzung.

§ 2 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 - a) der verstorbenen Einwohner der Gemeinde Karlshuld,
 - b) der im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,

- c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

zu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer, als der in Absatz 1 genannten Personen, bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Karlshuld. Auf Antrag wird hierüber im Einzelnen entschieden.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof an der Pfaffenhofener Straße und der Friedhof in Neuschwetzungen wird von der Gemeinde Karlshuld als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird von der Gemeinde Karlshuld so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

II.

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden jeweils an den Eingängen der Friedhöfe bekanntgegeben; in dringenden Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der gemeindlichen Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 26) - vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Blindenhunde;
 - b) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten, Handwagen zum Transport von Blumen, Gestecke und Erde sowie Dienstfahrzeuge der Gemeinde sind hiervon ausgenommen. Gewerbetreibende ist die Benutzung der Wege im Rahmen ihrer Zulassung (§ 7) erlaubt;

- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - d) Waren aller Art zu verkaufen, insbesondere Kränze und Blumen bzw. Dienstleistungen anzubieten;
 - e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen;
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - g) Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - h) Grabeinfassungen, Grabhügel und Grünanlagen unberechtigt zu betreten oder zu beschädigen;
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, oder in die Handwerksrolle eingetragen sind, oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid; dieser gilt auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde Karlshuld festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. § 6 Abs. 3 f ist zu beachten. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Absätze 1 bis 3, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Bayern abgewickelt werden.

III.

DIE EINZELNEN GRABSTÄTTEN / GRABMÄLER

ABSCHNITT 1

GRABSTÄTTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Wahlgräber (§ 10, Einzel- und Familiengrabstätten)
2. Urnengrabstätten (§ 11)
3. Urnen-Baumgrabstätten (§ 12)

§ 10 Wahlgräber (Einzel- und Familiengrabstätten)

- 1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (Einzelgrab und Familiengrab), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25) oder für die Dauer von 10 oder 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet, und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Nach einer Bestattung ist es mindestens für die Dauer der Ruhefrist zu verlängern.

- 2) In Einzelgräber können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Die Erstbelegung muss in Tieferlegung erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Zusätzlich können in Einzelgräber sechs Urnen beigesetzt werden.
- 3) Jedes Familiengrab besteht aus vier Grabstellen. Die Erst- und Zweitbelegung muss in Tieferlegung erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Zusätzlich können zwölf Urnen beigesetzt werden.
- 4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- 6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tod keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde neu ausgestellt.
- 7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde ausstellt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.
- 8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- 9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- 10) Es darf kein Sarg aus schwer verrottbarem Material (z.B. massiver Eichensarg, Metallsarg, Kunststoffe etc.) verwendet werden.

§ 11 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 oder 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.

- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 28 BestV entsprechen.
- (5) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber (§ 10) auch für Urnengräber. Wird von der Gemeinde entsprechend § 10 Abs. 9 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die darin beigesetzten Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12 Urnen-Baumgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnen-Baumgrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) bereitgestellt werden. Bei einem Ersterwerb der Urnen-Baumgrabstätte können bis zu drei weitere Plätze reserviert werden.
- (2) Urnen-Baumgrabstätten können in Form von Gemeinschaftsbestattungsplätzen belegt werden.
In Gemeinschaftsbestattungsplätzen können Urnen von Personen unterschiedlicher Herkunft und Abstammung ohne familiäre Bindung zueinander beigesetzt werden.
- (3) In jeder Urnen-Baumgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Grabplatzplatte muss dabei nicht gehoben werden. Die Beisetzung der Urnen ist links und rechts, oben und unten neben der Grabplatte möglich. Die Platte geht nach Ablauf der Ruhefrist in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (4) Die Urnen müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Umbettungen von Urnen sind daher ausgeschlossen. Überurnen (Schmuckurnen) sind nicht zugelassen.
- (5) Eine individuelle Grabpflege wie auch die Anbringung von Grabschmuck oder Aufstellung von Grablichtern ist nicht zulässig.
- (6) Kerzen, Blumengestecke etc. sind an der in diesem Urnen-Baumgrabfeld vorgesehene Stelle abzulegen.
- (7) Grabdenkmale jeglicher Art sind ausgeschlossen. Auf der 50 x 50 cm großen Grabplatte besteht die Möglichkeit eine Schriftplatte in der Größe 15 x 15 cm und einer Stärke von höchstens 6 mm mit den Daten des Verstorbenen, Grafik und Spruch auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten anzubringen.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten gemäß § 11 entsprechend.
- (9) Die Bestattung in Urnen-Baumgräbern ist nur auf dem Friedhof an der Pfaffenhofer Straße möglich.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgrab (§ 10):	Länge: 2,00 m	Breite: 0,90 m
2. Familiengrab (§ 10):	Länge: 2,00 m	Breite: 1,80 m
3. Urnengrab (§ 11):	Länge: 1,00 m	Breite: 0,90 m
4. Urnen-Baumgrab (§ 12):	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte (außer Urnen-Baumgräber) darf 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt mindestens 0,90 m.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Anordnungen § 28).

(4) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde nach vorheriger Benachrichtigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

ABSCHITT 2

DIE GRABMÄLER

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann verweigert werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | | |
|---------------------------|-------------|---------------|
| 1. Einzelgrab (§ 10): | Höhe 1,40 m | Breite 0,90 m |
| 2. Familiengrab (§ 10): | Höhe 1,40 m | Breite 1,80 m |
| 3. Urnengrab (§ 11): | Höhe 1,20 m | Breite 0,90 m |
| 4. Urnen-Baumgrab (§ 12): | entfällt | |
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Einzelgrab: | 0,90 m |
| 2. Familiengrab: | 1,80 m |
| 3. Urnengrab: | 0,90 m |
| 4. Urnen-Baumgrab: | entfällt |

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Friedhofszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der Fassung vom April 2007) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft gegründet sind.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, verboglicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabdenkmäler

- (1) Grabdenkmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist eine fachgerechte Entfernung des Grabmals und der Grabeinfassung mit Fundament zu veranlassen bzw. ist der Grabplatz der Umgebung anzupassen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht entfernte Grabdenkmäler mit Fundamenten und Einfriedungen auf Kosten des Grabrechtsinhabers oder seines Rechtsnachfolgers entfernt. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 20 Leichenhaus

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus auf dem Friedhof in Neuschwetzungen dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof Neuschwetzungen. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (4) Auf dem Friedhof an der Pfaffenhofener Straße ist kein Leichenhaus vorhanden. Das entsprechende Leichenhaus steht bei der Katholischen Kirche „St. Ludwig“ an der Hauptstraße und ist in Trägerschaft der Katholischen Kirchenverwaltung.

§ 21 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche, die auf dem Friedhof in Neuschwetzingen bestattet werden soll, ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Das gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 22 Beförderung von Leichen u. Aschenresten

- (1) Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
- (2) Bei der Beförderung von Aschenresten ist so zu verfahren, dass die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, sowie vom kirchlichen Leichenhaus zum Friedhof,
 - Ausgrabungen und Umbettungen, obliegen dem von den Angehörigen beauftragten und von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.
- (2) Das Verbringen des Sarges in das offene Grab kann auch durch Trauergäste erfolgen. Hierbei schließt die Gemeinde jegliche Haftung für etwaige Schadensfälle aus.

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt bzw. Bestattungsunternehmen fest.

§ 25 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt *20 Jahre*. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 26 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung von einem anerkannten Bestattungsunternehmen durchführen.

V.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
- den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
- die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
- Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14),
- Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 Abs. 1 entfernt,
- den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 21),
- die Bestimmungen über Umbettungen nicht beachtet (§ 26).

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Karlshuld übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder Tiere verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Karlshuld verwalteten Friedhöfe an der Pfaffenhofener Straße und in Neuschwetzungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Karlshuld für den Friedhof an der Pfaffenhofener Straße vom 27.11.2013 und für den Friedhof in Neuschwetzungen vom 04.08.2010 außer Kraft.

Karlshuld, den 16.12.2015



Seitle
Erster Bürgermeister